

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Wolfgang Neskovic, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10572, 17/11811 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Schritte unternimmt, um das Staatsziel Tierschutz auf Gesetzesesebene zu konkretisieren. Der Gesetzgeber ist jedoch weiterhin gefordert, das Staatsziel durch Gebote und Verbote sowie Regelungen zum Vollzug mit Leben zu erfüllen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Punkte vorzulegen:

1. die Berücksichtigung des Begriffes „Angst“ in § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes;
2. eine Konkretisierung der Wörter „vernünftigen Grund“ in § 1 des Tierschutzgesetzes;
3. ein generelles Verbot von Tierversuchen mit schweren und voraussichtlich lang anhaltenden Schmerzen und Leiden;
4. Einschränkung von Tierversuchen durch Stärkung der Forschung und Förderung von Alternativmaßnahmen zum Tierversuch und Verbot aller bereits ersetzbaren und nicht medizinisch notwendigen Tierversuche;
5. ein generelles Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen;

6. eine Klarstellung der Definition des Begriffes „Qualzucht“. Das so genannte Qualzuchtgutachten von 1999 zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes soll aktualisiert und in eine Verordnung überführt werden. Zu verbieten sind insbesondere Züchtungen, die zu folgenden chronischen Symptomen führen: Atemnot, Bewegungsanomalien, Lahmheiten, Dysfunktionen des Herz-Kreislauf-Systems oder anderer innerer Organe, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit, Entzündungen der Lidbindehaut bzw. der Hornhaut, Blindheit, Hervortreten des Augapfels, Taubheit, Fehlbildungen des Gebisses, Missbildungen der Schädeldecke sowie Körperformen, die natürliche Geburten ausschließen. Einem Verbot unterliegen danach auch Züchtungen, die durch zu hohe Inzuchtfaktoren das Risiko von Fehlbildungen erhöhen. Für die Feststellung einer Qualzucht ist es erforderlich, dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass oben genannte Schäden signifikant häufiger auftreten als es natürlich geschieht;
7. ein unverzügliches Verbot betäubungsloser Ferkelkastration und Verfahrensvorgaben zur Ersetzung der chirurgischen Ferkelkastration;
8. ein unverzügliches Verbot der Käfighaltung von Geflügel und der Anbindehaltung bei Rindern;
9. ein unverzügliches Verbot des Kürzens von Schnäbeln bei Geflügel sowie von Schwanzspitzen und Zähnen bei Schweinen;
10. die Begrenzung von Tiertransporten auf vier Stunden;
11. die Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Wirbeltiere auf Wirbeltierföten und hochentwickelte wirbellose Tiere;
12. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Verbot der Haltung von Tieren wildlebender Arten (z. B. Delphine, Elefanten, Giraffen, Löwen, Nashörner, Robben, Tiger) in Wanderzirkussen und Privathaushalten und eine Positivliste für die Arten, die in Wanderzirkussen und Privathaushalten tiergerecht gehalten werden können;
13. ein Verbot des Schenkelbrands bei Pferden;
14. ein Verbot von Veranstaltungen, bei denen Tiere verletzt oder getötet werden;
15. ein Verbot der Verwendung von Tieren zum Spendensammeln für Vereine, Verbände, Unternehmen und Institutionen;
16. ein Verbot von Stückprämien und Akkordlöhnen für die Arbeitsvorgänge des Treibens, Ruhigstellens, Betäubens und Entblutens beim Schlachten;
17. die rechtliche und materielle Absicherung der Tierheime und Tierschutzvereine durch Bundes- und Landesmittel;
18. bessere Zugriffsrechte der Behörden beim Vorgehen gegen Verstöße gegen das Tierschutzrecht, insbesondere bei Verstößen gegen eine artgerechte Haltung;
19. die Erlaubnis der Tötung beschlagnahmter Tiere nur bei tiermedizinischer Indikation;
20. die Verpflichtung von Tierärztinnen und Tierärzten, Fälle von Tierquälerei anzuzeigen, wenn sie davon Kenntnis erlangen;
21. ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine, -verbände und -stiftungen;
22. die Durchführung einer Kampagne, in deren Rahmen Halterinnen und Halter von Hunden und Katzen über Möglichkeiten und Vorteile einer Kastration und Kennzeichnung ihrer Tiere informiert werden. Pflicht zur Kastration streunender Hunde und Katzen durch die Kommunen;

23. die Beibehaltung der Frist von drei Monaten, in denen die Behörden Tierversuche genehmigen können;
24. die Beibehaltung der Genehmigungsdauer von anzeigepflichtigen Tierversuchen von drei Jahren;
25. die Erstellung von Verordnungsregelungen zur Haltung von Enten, Gänsen, Kaninchen, Puten, Rindern, Schafen und Ziegen;
26. die Durchsetzung des Verbots des Tötens von Küken wegen des Geschlechts;
27. die Zusammensetzung von Tierschutzkommissionen paritätisch aus berufstätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie im Tierschutz Engagierter; darüber hinaus die Präsenz von Geisteswissenschaftlern und Geisteswissenschaftlerinnen bzw. Ethikern und Ethikerinnen in Tierschutzkommissionen;
28. § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) neu zu fassen: Tiere sollen auf der Grundlage von Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) nicht weiter als Sachen, sondern als Tiere behandelt werden. Weitere Anpassungen im Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht sind in der Folge vorzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass rechtliche Wertungen, die an die bisherige Gleichstellung von Tieren und Sachen in § 90a BGB anknüpfen, weiter bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für die Strafbarkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren, die nach bisherigem Recht als Sachbeschädigung gelten (wenn das Tier in fremdem Eigentum steht) und etwaige Schadensersatzansprüche von Tiereigentümerinnen und -eigentümern bei Verletzung oder Tötung von Tieren.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Forderungen, die Tierschutzverbände und -stiftungen seit vielen Jahren erheben, sollten bei einer Neufassung des Tierschutzgesetzes berücksichtigt werden. Aber auch weitergehende Regelungen, die prinzipiell den Umgang mit Tieren zum Gegenstand haben (Doppelcharakter des Tieres in § 90a BGB) müssen überdacht werden, um dem Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a GG gerecht zu werden. Da die Tiere nicht selbst ihre Stimme erheben können, um gegen tierrechtliche Verstöße zu protestieren, ist es an der Zeit, ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine und -stiftungen zu schaffen. Dieses Recht muss durch klare und deutlich modifizierte Regelungen zur Zusammensetzung von Tierschutzkommissionen flankiert werden.

